

Universitätsmedizin:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 18.08.2024 und 19.05.2025 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 27.05.2025 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 353), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 03/2022 S. 39), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt weitere Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“.

§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) ¹Ziel des Studiums ist eine intensive, forschungsnahe Ausbildung, in der die Studierenden die im Bereich der biologisch/(bio)medizinisch orientierten Wissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer weiterführenden Ausbildung im Feld der kardiovaskulären Forschung vertiefen und erweitern. ²Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder. ³Der Studiengang „Cardiovascular Science“ verfolgt als grundsätzliches Ziel, Absolvent*innen hervorzubringen, die sich den Herausforderungen der modernen kardiovaskulären Forschung auf unterschiedlichen Ebenen national wie

international zu stellen vermögen. ⁴Dies wird gewährleistet durch das strukturierte Curriculum, welches sich in fünf theoretische Pflichtmodule, drei praktische Laboreinheiten, zusätzliche Wahlmodule und der abschließenden Masterarbeit untergliedert. ⁵Ein wichtiges Prinzip des Studiengangs ist es mittels der ersten beiden Grundlagenmodule, die sich mit der Entwicklung, dem Aufbau, der Funktion und Regulation des kardiovaskulären Systems auf Organ- und molekularer Ebene befassen, eine gemeinsame fundierte Basis für alle Studierenden zu schaffen. ⁶Darauf aufbauend werden Kenntnisse über die Pathophysiologie von Herz-Kreislaufkrankungen und deren Therapien vermittelt. ⁷Im letzten Modul wird das bis dahin erworbene Wissen in aktuelle Fragestellungen und Ansätze der kardiovaskulären Forschung integriert. ⁸Dabei werden nicht nur die kardiovaskuläre Grundlagenforschung berücksichtigt, sondern den Studierenden ebenfalls Kenntnisse über translationale Forschung, klinische Studien und die Besonderheiten der industriellen Forschung vermittelt. ⁹Ein weiteres wichtiges Element des Studienganges ist der große praktische Anteil. ¹⁰Insgesamt verbringen die Studierenden vor Beginn ihrer Masterarbeit 24 Wochen mit eins-zu-eins betreuten Praktika in den Forschungslaboren und haben dabei die Gelegenheit nicht nur die unterschiedlichsten Methodenkenntnisse zu erwerben, sondern auch einen ersten realistischen Einblick in das Berufsbild einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers zu gewinnen. ¹¹Diese Praktika beinhalten zudem ein intensives Training in wissenschaftlichem Schreiben. ¹²Die in diesem praktischen Teil des Studiums trainierten und erworbenen Kenntnisse werden abschließend in der Masterarbeit verfeinert.

(2) ¹Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expert*in oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs sind überwiegend tätig in der kardiovaskulären Grundlagenforschung und translationalen/klinischen Forschung in der Akademie, in der präklinischen und klinischen Forschung in der Pharmazeutischen Industrie, in Forschung und Entwicklung im Biotechnologie-Bereich, ebenso wie im Wissenschaftsmanagement in Unternehmen, Verwaltung und Forschungseinrichtungen. ³Diese Tätigkeitsfelder sind aufgrund der Unterrichtssprache Englisch national wie international denkbar.

(3) ¹Durch die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der kardiovaskulären Forschung, der Entstehung und Therapie kardiovaskulärer Erkrankungen und der Forschung an universitären Einrichtungen und der Industrie erwerben die Studierenden des Master-Studiengangs „Cardiovascular Science“ nicht nur ein breites fachbezogenes Wissen, sondern werden auch zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit

angeregt. ²Die Studierenden erlernen die rechtlichen Grundsätze und den vertrauensvollen Umgang mit patientenbezogenen Daten. ³Ebenso wird die Einbeziehung von rechtlichen und ethischen Aspekten bei wissenschaftlichen Entscheidungen eingeübt.

(4) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 77 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 13 C und
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ²³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Organisation der Lehre

(1) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen und Seminare: 25,
- b) für Tutorien: 25,
- c) für Praktika: 15,
- d) für Laborrotationen: 1 (individuelle Betreuung).

(2) Das Curriculum gliedert sich in wenigstens neun Module nach Maßgabe der Modulübersicht, und zwar fünf wissenschaftlich-theoretisch orientierte (theoretische Module; insgesamt 42 C), drei wissenschaftlich-praktisch orientierte (praktische Module; insgesamt 35 C) und wenigstens ein Modul im Professionalisierungsbereich (insgesamt 13 C) sowie die Anfertigung der Masterarbeit (30 C).

(3) Abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten können auch Zeiten für Präsenzlehre im Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ genutzt werden, welche über die allgemein festgesetzten Vorlesungszeiten der Universität Göttingen hinausgehen.

(4) ¹Die Module M.CVS.001, M.CVS.002 und M.CVS.003 beinhalten jeweils zweimonatige Forschungsprojekte, die frei aus einem breiten Angebot aller am Studiengang beteiligter Arbeitsgruppen, aber auch aus Arbeitsgruppen aus dem In- und Ausland ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen.

²Die eigenständigen Forschungsprojekte finden jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen statt und werden individuell betreut. ³Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. ⁴Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt.

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberater*innen sowie die*der Programmkoordinator*in wahr.

(2) Die Geschäftsstelle der*des Studiendekan*in hat insbesondere die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(4) Die Studierenden sollen eine Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 6 Form der Prüfungsleistungen; Bewertungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können Lab report und Portfolio als fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Lab report: Ein umfassender, in englischer Sprache verfasster, schriftlicher Bericht, der in der Form einer wissenschaftlichen Publikation (kurze Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis, ggf. Anlagen) gegliedert ist und aus dem sich das durchgeführte Projekt zusammen mit den erzielten Ergebnissen eindeutig nachvollziehen lässt.

- b) ¹Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. ²In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektürezusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

(2) Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe e) Satz 2 APO gilt für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden, dass die Anwendung der Gleitklausel

- a) unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Studierenden (einschließlich Studierender anderer Studiengänge) erfolgt,
- b) nicht dazu führen kann, dass eine Prüfungsleistung bestanden ist, wenn nicht wenigstens 50 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise wenigstens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, und
- c) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 10 Erstteilnehmer*innen teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe f) APO lautet die Note einer Einzelleistung des Prüflings im MC-Verfahren, soweit die nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht wurde,

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 90 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 60, aber weniger als 60 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 10 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 67 C erfolgreich absolviert worden sein.

²Die Module M.CVS.101, M.CVS.102, M.CVS.201 und M.CVS.301 sowie M.CVS.001 und M.CVS.002 müssen erfolgreich absolviert worden sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in,
- d) eine schriftliche Bestätigung der*des Erstbetreuer*in sowie der*des Zweitbetreuer*in,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein wissenschaftliches Thema im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit

um maximal 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Ein*e Gutachter*in kann verlangen, dass die*der Kandidat*in die Masterarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die*der Kandidat*in hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Liegt ein Verlangen nach Satz 4 vor, ist die*der Kandidat*in verpflichtet, die Arbeit spätestens drei Werktage nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 in Schriftform bei der*dem Gutachter*in einzureichen.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(7) ¹Die Geschäftsstelle leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung; Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(4) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen,
a) wenn bis zum Ende des 2. Fachsemester nicht wenigstens 12 C erfolgreich absolviert wurden;

- b) wenn bis zum Ende des 4. Fachsemester nicht wenigstens 33 C erfolgreich absolviert wurden (darunter folgende Module M.CVS.101, 001);
- c) wenn bis zum Ende des 6. Fachsemester nicht wenigstens 52 C erfolgreich absolviert wurden (darunter folgende Module M.CVS.101,102, 001, 002);
- d) wenn bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in den Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das Gesamtergebnis der Masterprüfung 1,2 oder besser ist.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt.

³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der*des Studiendekan*in an die Geschäftsstelle der*des Studiendekan*in delegiert. ²Diese führt auch die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -verzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer*eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches

Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

Master-Studiengang „Cardiovascular Science“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 77 C erfolgreich absolviert werden:

M.CVS.001	Lab rotation I	(12 C, 18 SWS)
M.CVS.002	Lab rotation II	(12 C, 18 SWS)
M.CVS.003	Lab rotation III	(11 C, 17 SWS)
M.CVS.004	Modern topics in CVS and clinical research	(6 C, 5 SWS)
M.CVS.101	Cardiovascular basics I	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.102	Cardiovascular basics II	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.201	Cardiovascular diseases and therapies	(9 C, 7 SWS)
M.CVS.301	Cardiovascular research in academia and industry	(9 C, 7 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 13 C erfolgreich absolviert werden.

Es können Module aus dem Angebot des universitätsweit geltenden Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen belegt werden, darunter auch nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind Module mit der Kennung M.CVS.9[Nr.] wählbar.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Exemplarischer Studienverlaufsplan nach Semestern

Sem. Σ C	Fachstudium (77 C) Masterarbeit (30 C)				Professionalisierungsbereich (13 C)	
1. WiSe Σ 32 C	M.CVS.101 Cardiovascular basics I (Pflichtmodul) 9 C	M.CVS.001 Lab rotation I (Pflichtmodul) 12 C	M.CVS.102 Cardiovascular basics II (Pflichtmodul) 9 C	M.CVS.004 Modern Topics in CVS and clinical research (Pflichtmodul) 6 C		
2. SoSe Σ 28 C	M.CVS.002 Lab rotation II (Pflichtmodul) 12 C	M.CVS.201 Cardiovascular diseases and therapies (Pflichtmodul) 9 C			SK.FS.EN-IC-C1-1: Intercultural communication - English C1.1 3 C	M.MM.102 From cells to disease mechanisms (Pathology, Oncology) 2 C
3. WiSe Σ 30 C	M.CVS.301 Cardiovascular research in academia and industry (Pflichtmodul) 9 C	M.CVS.003 Lab rotation III (Pflichtmodul) 11 C			SK.FS.EN-FF-C1-1: Scientific Writing in English 6 C	M.MM.101 Biomolecules and Pathogens (Immunology) 2 C
4. SoSe Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					

b. Exemplarischer Studienverlaufsplan nach KW

